

Die Menschenrechtsdebatte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **25 (1969)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Menschenrechtsdebatte

Im Nationalrat am 12. und 16. Juni ergab ein knappes Mehr für die Unterzeichnung (88 : 80). Im September wird der Ständerat darüber befinden. Die eindeutige Stellungnahme der Frauen gegen die Unterzeichnung mit Vorbehalten hat zu diesem knappen Resultat beigetragen.

Die Hypothek der konfessionellen Ausnahmeartikel

Die Evangelische Zeitschrift für Kultur und Politik REFORMATIO widmet ihre Mai-nummer (Verlag Benteli AG, 3018 Bern, Fr. 4.—) den konfessionellen Ausnahmeartikeln, die — wie das Frauenstimmrecht — einen grossen Einsatz benötigen, um beim Souverän durchzukommen. Im Zusammenhang mit der Debatte im Ständerat über die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention ist auch dieser Vorbehalt aktuell.

Wir veröffentlichen aus dem Beitrag von Bundesrichter O. Kaufmann einige Abschnitte.

Artikel 51 der Bundesverfassung

VON OTTO K. KAUFMANN

1. Die Problematik des «Jesuitenartikels»

Artikel 51 der Bundesverfassung lautet:

«Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.»

Die «Tribune de Genève» schrieb im Rahmen einer redaktionellen Artikelserie von Daniel Cornu über diesen Artikel wie folgt:

«La Suisse est le seul Etat du monde occidental à maintenir l'interdiction de la Compagnie de Jésus sur son territoire. Plus de 36 000 jésuites sont à l'œuvre aujourd'hui dans le monde entier, dont 8 500 dans les seuls Etats-Unis, pays par excellence de la liberté religieuse. Nulle part ne fleurit encore la 'question des jésuites'. Sauf en Suisse! Pour combien de temps?»

Art. 51 BV ist bekanntlich eine alte Narbe im grossen Friedensvertrag nach dem Sonderbundskrieg, der Bundesverfassung von 1848. Leider wurde 1874 die Narbe nicht zum Verschwinden gebracht, sondern im Zeichen des gerade damals akuten sogenannten «Kulturkampfes» neu aufgescheuert, das heisst, die Bestimmung wurde in der geltenden Verfassung verdeutlicht und verschärft. Seit gut 50 Jahren haben jedoch die Schweizer Jesuiten trotz der Bestimmung wieder begonnen, in ihrer Heimat tätig zu sein: Sie üben teils eine jedermann erlaubte Tätigkeit aus, teils eine Tätigkeit, die jedermann — ausser ihnen — erlaubt ist.

Bereits am 14. Februar 1919 wurde im Nationalrat eine Motion Musy angenommen. Damals erteilte der Nationalrat dem Bundesrat den Auftrag — zusammen mit andern verfassungsrechtlichen Postulaten —, eine Vorlage betreffend Aufhebung der sogenannten konfessionellen Ausnahmeartikel vorzubereiten. Sowohl der Präsident der radikaldemokratischen Fraktion, Nationalrat R. Forrer, als auch der Sprecher des Bundesrates, Felix Calonder, vertraten schon damals die Ansicht, dass die konfessionellen Ausnahmeartikel verschwinden müssten. Der Bundesrat hielt es jedoch trotz der angenommenen Motion bzw. parlamentarischen Initiative (Art. 93 BV) nicht für opportun, dem Parlament eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten; er legte die Motion vielmehr «in die Schublade», und in der Folge erinnerte der Geschäftsbericht des Bundesrates bis 1946 Jahr für Jahr das Parlament an die immer noch hängige Motion, ähnlich wie heute die Übersicht über die Verhandlungen der Bundesversammlung vierteljährlich Regierung und Parlament an die seit 1935 hängige und immer